



# PRESSEDIENST

---

## OBERVERWALTUNGSGERICHT RHEINLAND-PFALZ

Koblenz, 21. Februar 2020

### Verantwortlich (i.S.d.P.)

Dr. Thomas Stahnecker  
Pressesprecher  
Telefon 0261 1307-10394  
Telefax 0261 1307-18010  
thomas.stahnecker@ovg.jm.rlp.de

Dr. Sabine Wabnitz  
Stellv. Pressesprecherin  
Telefon 0261 1307-10372  
Telefax 0261 1307-18010  
sabine.wabnitz@ovg.jm.rlp.de

Deinhardpassage 1  
56068 Koblenz

Pressemitteilung Nr. 2/2020

### Pressegespräch des Obergerichtes Rheinland-Pfalz vom 21. Februar 2020 zum Geschäftsjahr 2019

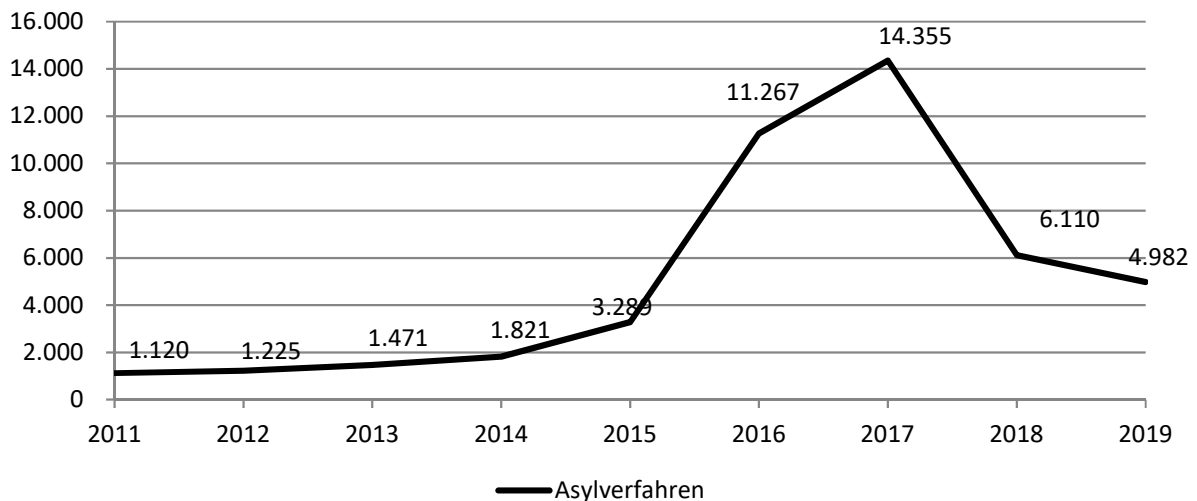
#### I. Überblick über die Geschäftsentwicklung in der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Jahr 2019

Die **Eingangszahlen** der rheinland-pfälzischen erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte in Koblenz, Mainz, Neustadt an der Weinstraße und Trier sind im Jahr 2019 trotz des Rückgangs gegenüber dem Vorjahr weiterhin überdurchschnittlich hoch. So sind an den vier Verwaltungsgerichten in Rheinland-Pfalz im Jahr 2019 insgesamt 9.622 Verfahren eingegangen. Damit sind die Eingangszahlen zwar gegenüber dem Jahr 2018 und auch gegenüber den Höchstwerten der Jahre 2017 und 2016 zurückgegangen, sie liegen aber weiterhin deutlich über den Fallzahlen der vorangegangenen Jahre. So waren es etwa vor fünf Jahren (in 2015) nur 7.857 Verfahren und vor zehn Jahren (in 2010) sogar nur 5.747 Verfahren. Beim Obergericht sind die Eingangszahlen im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr hingegen angestiegen, nämlich von 1.712 auf 1.910 Verfahren. Damit liegen die Eingangszahlen gleichfalls deutlich über dem Stand von vor fünf Jahren (2015), als lediglich 1.197 Verfahren eingingen.

Der Rückgang der Eingänge bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten beruht im Wesentlichen auf einer entsprechenden Abnahme der **Asylverfahren**. Im Bereich des Asylrechts sind die Eingangszahlen dort im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr (2018)

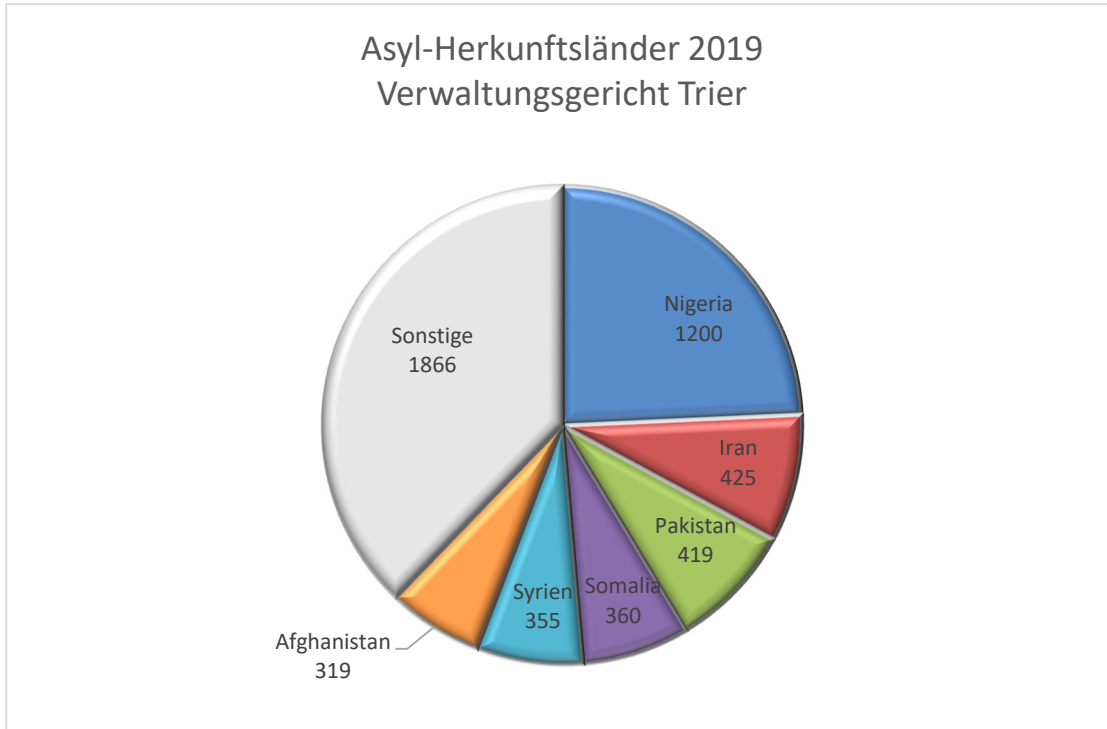
von 6.110 auf 4.982 Verfahren gesunken. Trotz des Rückgangs gegenüber dem Jahr 2018 – und den beiden vorangegangenen Jahren 2017 und 2016 – sind die Eingangszahlen weiterhin überdurchschnittlich hoch. Die Fallzahlen im Jahr 2019 stellen den vierthöchsten Stand an Eingängen an Asylverfahren innerhalb der letzten 20 Jahre dar. Im Vergleich zu 2015 (3.289 Asylverfahren) sind im vergangenen Jahr rund 50 % mehr Asylverfahren eingegangen als vor fünf Jahren, im Vergleich zu 2010 (1.159 Asylverfahren) sogar mehr als vier Mal so viele Asylverfahren wie vor zehn Jahren. Wie die Kurve verdeutlicht, vollzieht sich der Rückgang der Fallzahlen nunmehr deutlich langsamer als noch im Vorjahreszeitraum 2018. Angesichts der Konzentration der Asylverfahren bei dem Verwaltungsgericht Trier (seit dem Jahr 2009) trägt dieses Gericht insoweit weiterhin die Hauptlast. Dabei ist festzustellen, dass die Asylverfahren zunehmend komplizierter und aufwändiger in der Bearbeitung werden. Im Jahr 2019 wurde in 4.008 Asylverfahren mündlich verhandelt; auch diese Zahl ist seit 2016 kontinuierlich und zuletzt rapide angestiegen (2016: 937, 2017: 1.890 und 2018: 3.415 mündliche Verhandlungen).

### Eingänge Asylverfahren Verwaltungsgerichte



Bei den 4.982 erstinstanzlichen Asylverfahren im Jahr 2019 waren die fünf zahlenmäßig stärksten Herkunftsländer: Nigeria, Iran, Pakistan, Somalia und Syrien. Afghanistan folgt auf Platz 6, wie folgendes Bild veranschaulicht:

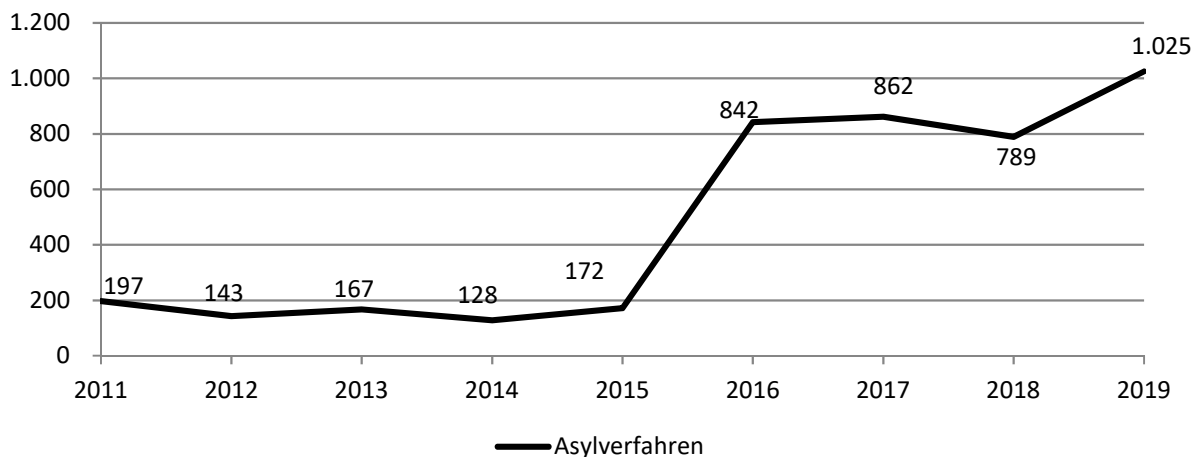
### Asyl-Herkunftsländer 2019 Verwaltungsgericht Trier



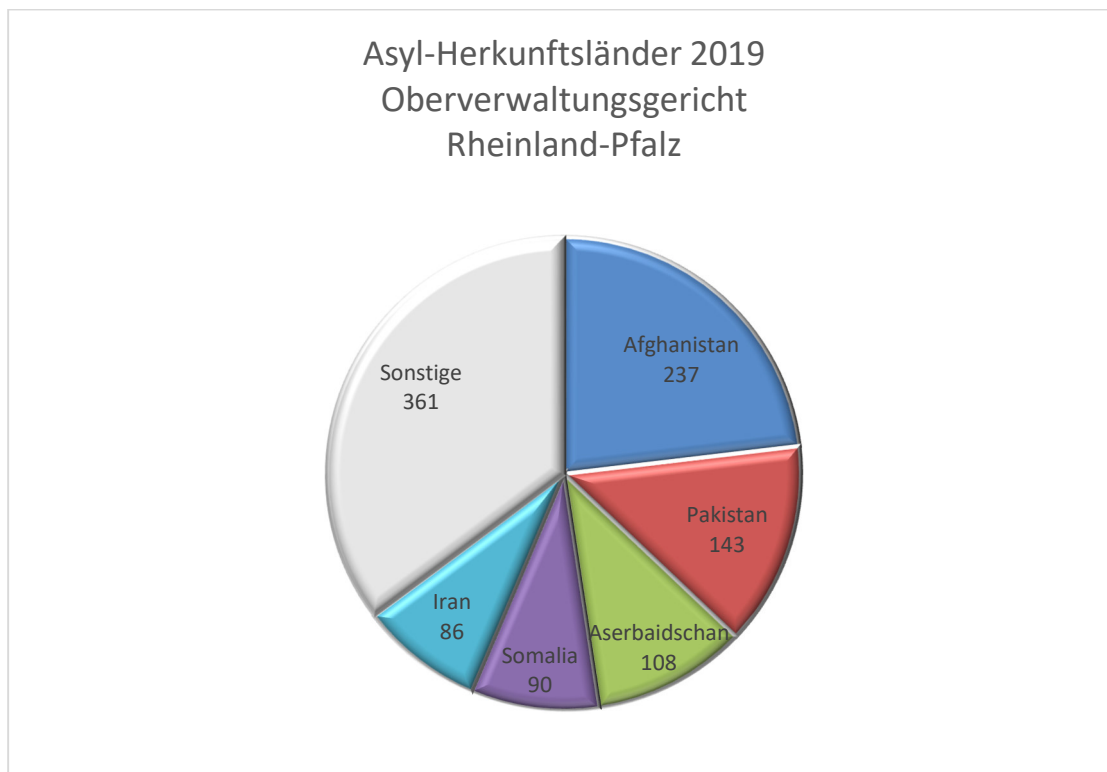
Dies sind damit dieselben sechszahlmäßig stärksten Herkunftsländer wie im Vorjahr, und erneut steht dabei Nigeria mit jetzt noch stärkerem Abstand an der Spitze.

Beim Obergericht als zweite Instanz sind die Eingangszahlen im Asylbereich im Jahr 2019 nach einem leichten Rückgang im Vorjahr (2018) auf 1.025 Verfahren und damit auf den höchsten Stand seit dem Jahr 2000 gestiegen. Es ist auch nicht absehbar, dass damit der Scheitelpunkt bereits erreicht wäre.

### Eingänge Asylverfahren OVG



Bei den zweitinstanzlichen Asylverfahren waren im Jahr 2019 die Hauptherkunftsländer Afghanistan, Pakistan, Aserbaidtschan, Somalia und Iran.



Trotz des Rückgangs der Zahl der Asylsuchenden im Jahr 2019 ist am Verwaltungsgericht Trier bis auf weiteres mit anhaltend hohen Eingangszahlen im Asylbereich zu rechnen. So wurden den Angaben des Bundesministeriums des Innern zufolge (Pressemitteilung vom 8. Januar 2020) im Jahr 2019 in Deutschland 111.094 grenzüberschreitende Asylerstanträge und insgesamt 165.938 Asylanträge (einschließlich Erstanträge für in Deutschland geborene Kinder und Folgeanträge) gestellt. Dies bedeutet zwar einen Rückgang gegenüber dem Vorjahr (2018) und den vorangegangenen Jahren 2015 bis 2017, stellt aber nach den vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) veröffentlichten Zahlen immer noch den dritthöchsten Jahreswert an Asylanträgen im Zeitraum von 1995 bis 2014 dar.

Bei den Verfahren im Allgemeinen, also in den sogenannten „klassischen“ Rechtsgebieten, sind die Eingangszahlen sowohl bei den Verwaltungsgerichten als auch

beim Oberverwaltungsgericht erneut leicht zurückgegangen. Im Bereich des allgemeinen **Ausländerrechts** (ohne Asylverfahren) änderten sich die Fallzahlen gegenüber dem Vorjahr ebenfalls nur geringfügig. Bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten verringerten sie sich leicht von 1.227 im Jahr 2018 auf 1.128 Eingänge im Jahr 2019, liegen damit aber immer noch deutlich über dem Stand der vorangegangenen Jahre (288 Eingänge im Jahr 2015, 390 im Jahr 2016 und 687 im Jahr 2017). Beim Oberverwaltungsgericht stiegen sie im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr (2018) von 74 auf 79 Eingänge geringfügig an.

Trotz der weiterhin hohen Eingangszahlen hat der **Bestand der anhängigen Verfahren** bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten deutlich abgenommen. Dort hat sich die Zahl der am Ende des Jahres 2019 anhängigen Verfahren gegenüber dem Vorjahr von 7.650 auf 4.583 verringert. Damit ist der Bestand jedoch immer noch mehr als doppelt so hoch wie vor fünf Jahren (im Jahr 2015) und auch höher als in den vorangegangenen Jahren (von 2000 bis 2015). Die Abnahme des Bestands erstinstanzlicher Verfahren, die sich mit den unverändert hohen Erledigungszahlen erklärt, betrifft in erster Linie die Asylverfahren, erstreckt sich aber auch auf die allgemeinen Verfahren. Beim Oberverwaltungsgericht hingegen ist der Bestand gegenüber dem Vorjahr von 754 auf 863 Verfahren gestiegen und hat damit den höchsten Stand seit dem Jahr 2000 erreicht. Während der Bestand in allgemeinen Verfahren abgebaut werden konnte und wieder den Stand vor fünf Jahren (in 2015) erreicht hat, ist er im Asylbereich gegenüber dem Vorjahr deutlich angestiegen von 452 auf 610 Verfahren. Nachdem im April 2019 bereits ein Anstieg des Bestands auf 603 Asylverfahren zu verzeichnen war, konnte allerdings mit der Einrichtung eines ausschließlich für Asylverfahren zuständigen Senats beim Oberverwaltungsgericht und der Konzentration der Zuständigkeit für Asylverfahren bei zwei Senaten im April ein weiterer Anstieg der Bestandszahlen im Asylbereich vermieden werden. So konnten im Jahr 2019 beim Oberverwaltungsgericht 867 Asylverfahren erledigt werden und damit eine deutlich höhere Anzahl als im Vorjahr (641 Verfahren). Wegen der anhaltend hohen Eingänge konnten die Asylbestände jedoch lediglich seit April 2019 bei rund 600 Verfahren eingefroren werden. Ein Abbau der seit 2016 sprunghaft angestiegenen Bestände konnte bislang aufgrund der allgemeinen Personalsituation noch nicht erfolgen.

Im Jahr 2019 sind die **Laufzeiten** bei den rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichten gegenüber dem Vorjahr teilweise erneut deutlich angestiegen. So stieg die durchschnittliche Verfahrensdauer der erstinstanzlichen Klageverfahren gegenüber dem Vorjahr von 10,2 auf 13,0 Monate. Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Eilverfahren) dauerten jedoch wie im Vorjahr im Durchschnitt nur 0,7 Monate. Beim Oberverwaltungsgericht verringerte sich hingegen die Verfahrensdauer im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr sowohl bei den Berufungs- als auch bei den Eilverfahren geringfügig. So wurden Berufungsverfahren (und Anträge auf Zulassung der Berufung) im Durchschnitt in 5,5 Monaten (Vorjahr: 5,7 Monate) und Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Beschwerden in Eilverfahren) in 1,2 Monaten (Vorjahr: 1,3 Monate) erledigt.

Die Zunahme der Verfahrensdauer in erstinstanzlichen Klageverfahren beruht allein auf einem Anstieg der **Laufzeiten der Asylverfahren**. Die im Jahr 2019 in hoher Zahl erledigten älteren Verfahren, gehen mit ihren längeren Laufzeiten jetzt in die Statistik ein. So ist im Asylbereich die Verfahrensdauer der erstinstanzlichen Klageverfahren im Jahr 2019 von 11,5 auf nunmehr 15,4 Monate angestiegen, während im Bereich der sonstigen Klageverfahren – der allgemeinen Verfahren – eine leichte Abnahme von 6,3 auf 6,1 Monate zu verzeichnen ist. Beim Oberverwaltungsgericht hingegen verringerte sich die Verfahrensdauer der Berufungsverfahren (und Anträge auf Zulassung der Berufung) geringfügig sowohl im Asylbereich von 5,9 Monaten im Vorjahr (2018) auf 5,7 Monate im Jahr 2019 als auch im Bereich der sonstigen allgemeinen Berufungsverfahren (und Anträge auf Zulassung der Berufung) von 5,3 Monaten auf 5,0 Monate.

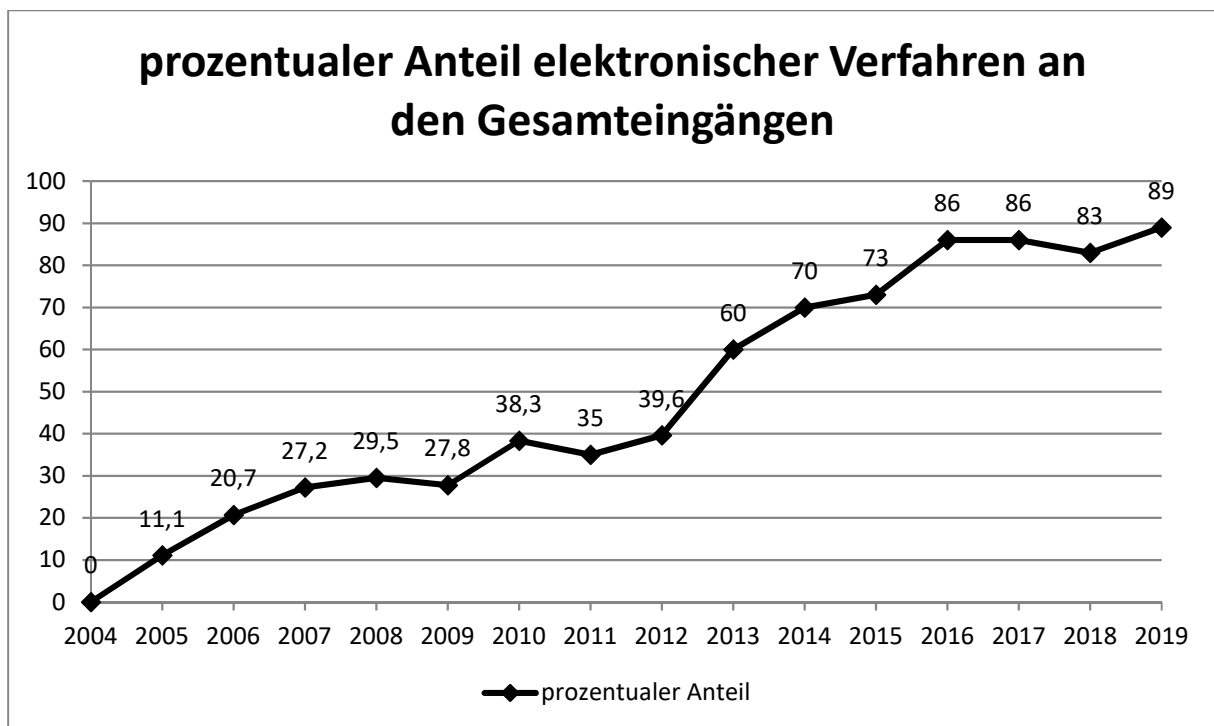
Die Konzentration der asylrechtlichen Verfahren beim Verwaltungsgericht Trier hat sich auch bei den weiterhin hohen, wenn auch derzeit rückläufigen Eingangszahlen bewährt. Die Erfolgs- bzw. Teilerfolgsquote der asylrechtlichen Klageverfahren im Jahr 2019 betrug 23,1 % (Vorjahr: 21,4 %) und ist damit nahezu unverändert geblieben (nachdem sie im Jahr 2017 noch bei 30,8 % lag).

**Entschädigungsklagen** wegen überlanger Verfahrensdauer sind in der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit bislang nicht erhoben worden.

Eine Reduzierung der Bestände der erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte konnte die rheinland-pfälzische Verwaltungsgerichtsbarkeit trotz der weiterhin hohen Eingangszahlen im Asylbereich bei einem nahezu unveränderten **Personalbestand** durch hohen Arbeitseinsatz erreichen. Bei den vier erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten waren Ende letzten Jahres 74,30 Richterarbeitskräfte beschäftigt (d.h. ohne die an Ministerien oder Bundesverfassungs- und Bundesverwaltungsgericht abgeordneten Richter) und damit nahezu die gleiche Anzahl wie im Vorjahr (74,25). Personell verstärkt wurde im Jahr 2019 das Obergerverwaltungsgericht mit 2,0 Richterarbeitskräften, so dass sich deren Zahl gegenüber dem Vorjahr (2018) von 20,0 auf 22,0 erhöht hat. In der Verwaltungsgerichtsbarkeit Rheinland-Pfalz arbeiteten am 31. Dezember 2019 „nach Köpfen“ insgesamt 98 Richterinnen und Richter (Vorjahr: 97) sowie weiterhin wie im Vorjahr 99 Beschäftigte in den Geschäftsstellen und in den Gerichtsverwaltungen. Damit wurde in der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit die angesichts anhaltend hoher Eingangszahlen seinerzeit dringend notwendige Trendwende in der Personalentwicklung seit dem Jahr 2017 fortgeführt. Nach dem Personalabbau der vorangegangenen Jahre bis 2013 wurde dem hohen Anstieg der Verfahren im Asylbereich mit dem Personalzuwachs in den Jahren 2017 und 2018 zwar Rechnung getragen. In Anbetracht des immer noch hohen Bestands an anhängigen Verfahren und des Anstiegs der Laufzeiten in Asylverfahren sowie der im langjährigen Vergleich weiterhin überdurchschnittlich hohen Zahl von Asylanträgen zeichnet sich jedoch ab, dass die außergewöhnlich hohe Arbeitsbelastung am Verwaltungsgericht Trier bis auf weiteres fortbestehen wird. Die Verstärkung des Obergerverwaltungsgerichts im Jahr 2019 durch zwei zusätzliche Richterarbeitskräfte ist für die Bewältigung des hohen Bestands und der hohen Zahl an Eingängen von Asylverfahren in der zweiten Instanz dringend erforderlich gewesen.

Der **Altersdurchschnitt** der bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten und beim Obergerverwaltungsgericht tätigen Richter ist im vergangenen Jahr unter 50 Jahre gefallen und beträgt jetzt 49,39 Jahre (Stand 31. Dezember 2019), wobei der Durchschnitt bei den erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten bei 45,27 Jahren und bei dem Obergerverwaltungsgericht bei 53,50 Jahren liegt.

Ein besonderes Augenmerk hat die Verwaltungsgerichtsbarkeit auch im Jahr 2019 auf die Etablierung des elektronischen Rechtsverkehrs gelegt. Im Jahr 2019 hat in 89 % der Verfahren zumindest einer der Beteiligten am **elektronischen Rechtsverkehr** teilgenommen, womit ein neuer Höchststand erreicht ist. Als besonders effektiv erweist sich der elektronische Rechtsverkehr in den zahlenmäßig starken Asylverfahren. Hier hat das Verwaltungsgericht Trier bereits Anfang 2016 in einem bundesweiten Pilotprojekt gemeinsam mit dem BAMF auf den vollständigen elektronischen Aktenverkehr umgestellt und konnte auch dadurch die enormen Verfahrenszugänge der letzten Jahre schnell und effizient bewältigen.





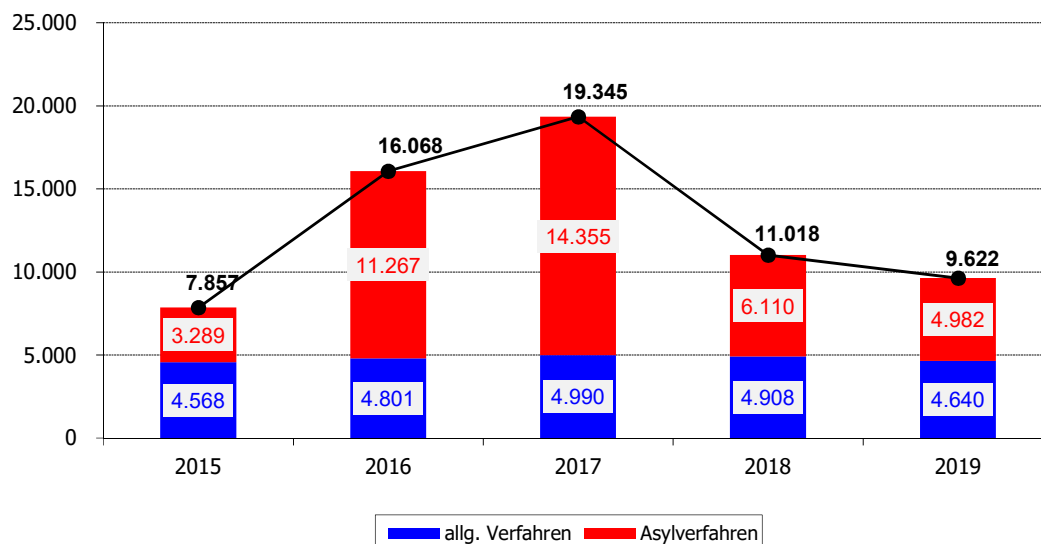
## II. Geschäftslage der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichte

### 1. Trotz Rückgangs weiterhin hohe Eingangszahlen

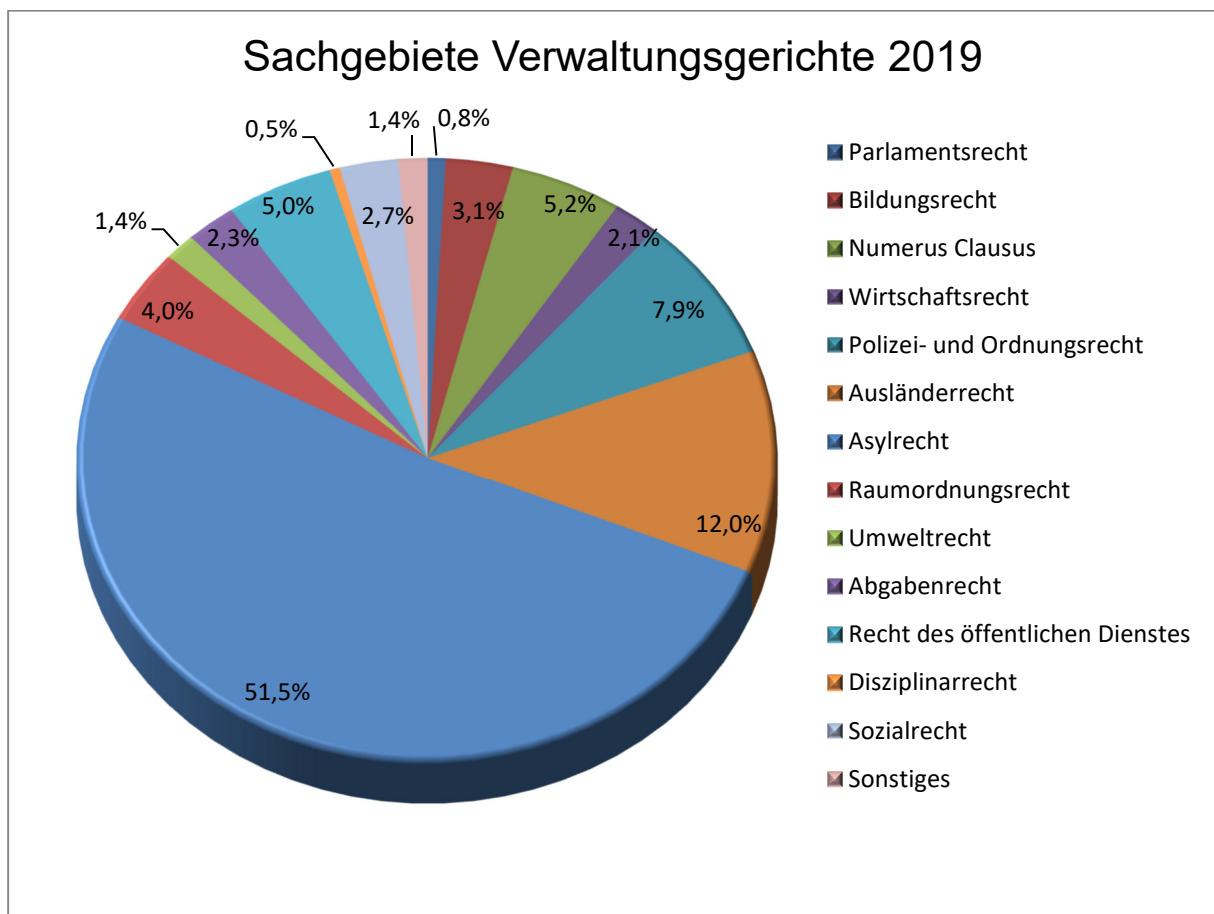
Im Jahr 2019 sind – wie erwähnt – bei den vier erstinstanzlichen Verwaltungsgerichten insgesamt 9.622 Verfahren eingegangen. Damit sind die Eingangszahlen gegenüber dem Vorjahr erneut, wenn auch diesmal weniger stark zurückgegangen. Dieser Rückgang beruht im Wesentlichen auf einer starken Abnahme der Zahl der Verfahren im Asylbereich, während in allgemeinen Verfahren die Eingangszahlen nur geringfügig gesunken sind. Trotz des Rückgangs gegenüber dem Jahr 2018 – und auch gegenüber den Jahren 2017 und 2016 – sind die Eingangszahlen weiterhin überdurchschnittlich hoch und liegen immer noch deutlich über den Zahlen der vorangegangenen Jahre. So sind im vergangenen Jahr mit 4.982 Asylverfahren im Vergleich zu 2015 rund 50 v.H. mehr Verfahren eingegangen als vor fünf Jahren, im Vergleich zu 2010 (1.159 Verfahren) sogar mehr als vier Mal so viele Asylverfahren wie vor zehn Jahren.

Im Einzelnen stellen sich die Eingangszahlen wie folgt dar:

Verfahrenseingänge im Jahr:	2015	2016	2017	2018	2019
<b>insgesamt:</b>	<b>7.857</b>	<b>16.068</b>	<b>19.345</b>	<b>11.018</b>	<b>9.622</b>
davon allgemeine Verfahren:	4.568	4.801	4.990	4.908	4.640
davon Asylverfahren:	3.289	11.267	14.355	6.110	4.982



Nach Sachgebieten aufgeschlüsselt ergibt sich bei den Eingängen des Jahres 2019 folgendes Bild:



## 2. Zahl der Erledigungen weiterhin hoch

Im Jahr 2019 haben die erstinstanzlichen Verwaltungsgerichte insgesamt 12.694 Verfahren erledigt. Diese Erledigungszahl, die nur etwas unter den Spitzenwerten der Jahre 2017 und 2018 liegt, stellt den dritthöchsten Wert innerhalb der letzten 20 Jahre dar. Im Wesentlichen unverändert geblieben ist auch das Verhältnis der Anzahl von erledigten Asylverfahren zu der von allgemeinen Verfahren.

Erledigungen im Jahr:	2015	2016	2017	2018	2019
<b>insgesamt:</b>	<b>8.067</b>	<b>10.901</b>	<b>15.103</b>	<b>14.814</b>	<b>12.694</b>
davon allgemeine Verfahren:	4.551	4.784	5.057	5.160	4.654
davon Asylverfahren:	3.516	6.117	10.046	9.654	8.040

### 3. Abnahme des Bestands

Die Zahl der am Ende des letzten Jahres bei den Verwaltungsgerichten noch anhängigen Verfahren hat sich gegenüber dem Vorjahr von 7.650 auf 4.583 Verfahren verringert. Damit ist der Bestand jedoch immer noch mehr als doppelt so hoch wie vor fünf Jahren (im Jahr 2015) und auch höher als in den vorangegangenen Jahren (von 2000 bis 2015). Die Abnahme des Bestands betrifft in erster Linie die Asylverfahren, erstreckt sich aber auch auf die allgemeinen Verfahren. Sie erklärt sich mit den unverändert hohen Erledigungszahlen, die im Jahr 2019 über den Eingangszahlen liegen, welche ihrerseits im Vergleich zu den beiden vorangegangenen Jahren zurückgegangen sind.

Die Entwicklung der Bestände der letzten fünf Jahre stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

<b>Bestand im Jahr:</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
<b>insgesamt:</b>	<b>2.049</b>	<b>7.204</b>	<b>11.444</b>	<b>7.650</b>	<b>4.583</b>
davon allgemeine Verfahren:	1.716	1.724	1.661	1.408	1.398
davon Asylverfahren:	333	5.480	9.783	6.242	3.185

### 4. Anstieg der Verfahrensdauer in Klageverfahren

Im Jahr 2019 hat sich die durchschnittliche Verfahrensdauer bei den Verwaltungsgerichten in Klageverfahren gegenüber dem Vorjahr deutlich erhöht von 10,2 auf 13,0 Monate und im Bereich der Asylverfahren von 11,5 auf nunmehr 15,4 Monate. Damit liegt die Verfahrensdauer im Jahr 2019 bei den Klageverfahren im bundesweiten Vergleich leicht über dem Bundesdurchschnitt – gemessen an den nur begrenzt aussagefähigen Zahlen des Jahres 2018 (neuere Zahlen der anderen Bundesländer liegen noch nicht vor), da die Verfahrensdauer vermutlich auch in anderen Bundesländern im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr angestiegen sein dürfte. Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Eilverfahren) dauern hingegen wie im Vorjahr im Durchschnitt 0,7 Monate, was einen Spitzenplatz im bundesweiten Vergleich bedeutet.

<b>Durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr: (in Monaten)</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Klageverfahren insgesamt:	5,0	3,6	6,1	10,2	13,0
allein durch Urteil erledigt:	6,0	3,9	7,8	13,4	17,1
Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes:	0,8	1,0	0,7	0,7	0,7
Klageverfahren – nur Asylverfahren:	3,8	2,4	6,4	11,5	15,4
Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes – nur Asylverfahren:	0,4	0,4	0,7	0,6	0,6

### **Zum Vergleich:**

#### **Verfahrensdauer im Bundesdurchschnitt im Jahr 2018:**

Klageverfahren insgesamt:	11,7
allein durch Urteil erledigt:	15,0
Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes:	1,9
Klageverfahren – nur Asylverfahren:	11,5
Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes – nur Asylverfahren:	1,9

## **5. Personalentwicklung**

Die Zahl der bei den Verwaltungsgerichten tätigen Richterarbeitskräfte – also ohne die an Ministerien oder an Bundesverfassungs- oder Bundesverwaltungsgericht abgeordneten Richter – ist im Jahr 2019 mit 74,30 Richterarbeitskräften gegenüber dem Vorjahr (74,25) nahezu unverändert geblieben. Das für die Bearbeitung von Asylverfahren in Rheinland-Pfalz allein zuständige Verwaltungsgericht Trier wurde gegenüber dem Vorjahr personell um 1,0 Arbeitskraftanteile im richterlichen Bereich verstärkt.

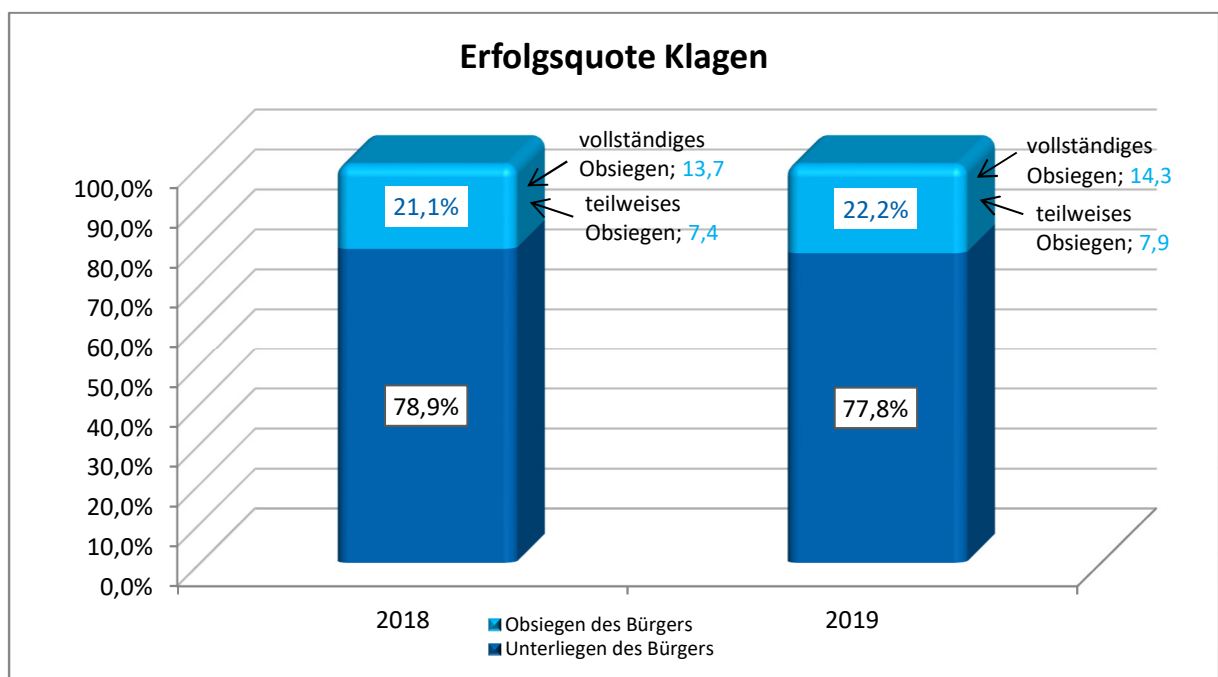
Die Personalentwicklung der letzten fünf Jahre stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

<b>Zahl der jeweils am Jahresende bei den Verwaltungsgerichten tätigen Richterarbeitskräfte:</b>				
<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
49,75	51,35	65,75	74,25	74,30

## 6. „Erfolgsquote“ bei den Verwaltungsgerichten

Die Quote erfolgreicher Klagen ist gegenüber dem Vorjahr nahezu unverändert geblieben. Der Anteil der Klageverfahren, in denen bei streitigen Entscheidungen der Bürger vollständig gegenüber der Behörde obsiegt hat, lag im Jahr 2019 bei 14,3 % gegenüber 13,7 % im Vorjahr. Nimmt man die Verfahren hinzu, in denen der Bürger einen Teilerfolg errungen hat, so hatten seine Klagen in 22,2 % (Vorjahr: 21,1 %) der Fälle ganz oder teilweise Erfolg.

Eine entsprechende „Erfolgsquote“ besteht auch im Asylbereich. In Asylverfahren hatten erstinstanzlich 23,1% der Klagen gegenüber 21,4% im Vorjahr zumindest teilweise Erfolg.



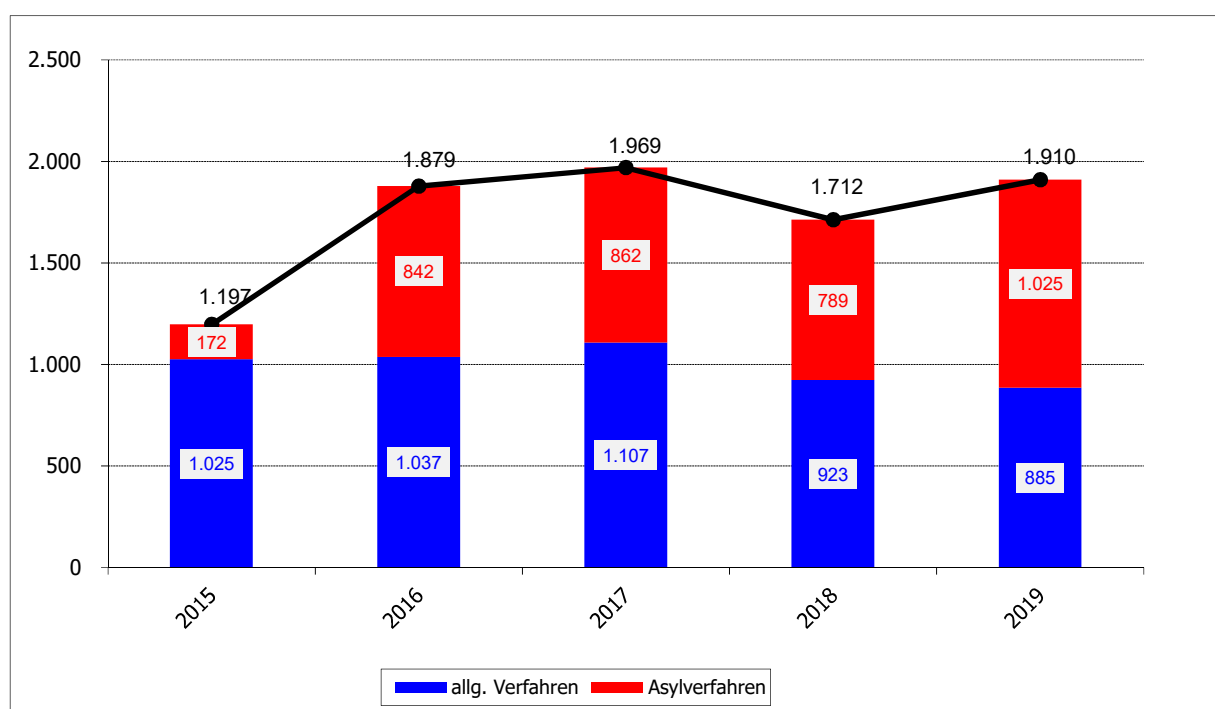
### III. Geschäftslage des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz

#### 1. Anstieg der Eingangszahlen

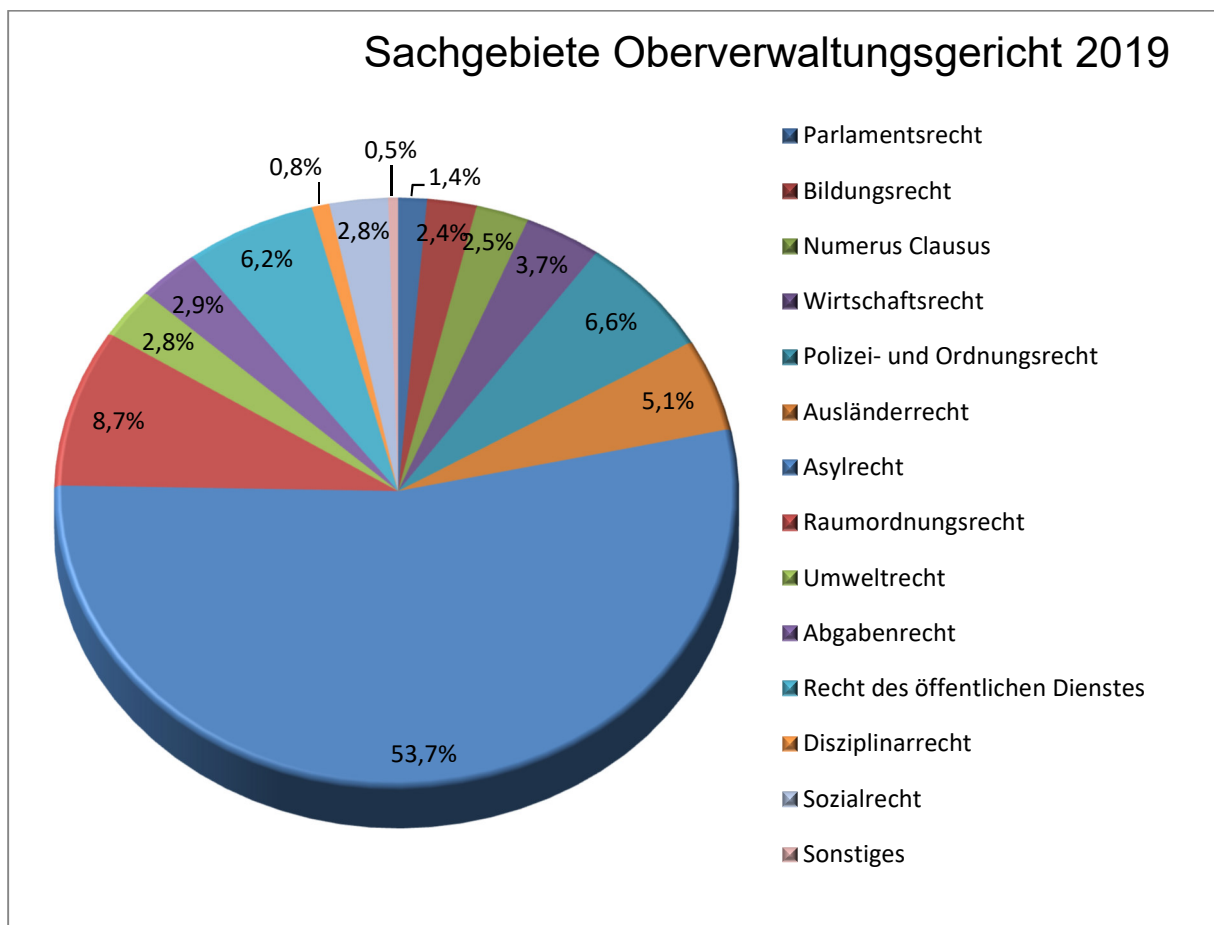
Im Jahr 2019 sind beim Oberverwaltungsgericht – wie erwähnt – 1.910 Verfahren eingegangen. Nach einem Rückgang im Vorjahr sind die Eingangszahlen wieder angestiegen und liegen deutlich über dem Wert von vor fünf Jahren (2015: 1.197 Verfahren). Während sich die Eingangszahlen bei den Verfahren im Allgemeinen gegenüber dem Vorjahr von 923 auf 885 Verfahren verringert haben, sind die Eingangszahlen im Asylbereich beim Oberverwaltungsgericht im Jahr 2019 mit 1.085 Verfahren auf den höchsten Stand seit dem Jahr 1998 gestiegen. Die im letzten Jahr prognostizierte Bugwelle an Asylverfahren hat damit mit Macht die zweite Instanz erreicht, und dass damit der Scheitelpunkt bereits erreicht wäre, zeichnet sich nicht ab.

Im Einzelnen stellt sich die Entwicklung der Eingangszahlen beim Oberverwaltungsgericht wie folgt dar:

Verfahrenseingänge im Jahr:	2015	2016	2017	2018	2019
<b>insgesamt:</b>	<b>1.197</b>	<b>1.879</b>	<b>1.969</b>	<b>1.712</b>	<b>1.910</b>
davon allgemeine Verfahren:	1.025	1.037	1.107	923	885
davon Asylverfahren:	172	842	862	789	1.025



Nach Sachgebieten aufgeschlüsselt ergibt sich bei den Eingängen des Jahres 2019 folgendes Bild:



## 2. Zahl der Erledigungen stark gestiegen

Im Jahr 2019 hat das Oberverwaltungsgericht insgesamt 1.801 Verfahren erledigt und damit eine deutlich höhere Anzahl als im Vorjahr (1.532 Verfahren). Dieser Anstieg beruht vor allem auf einer entsprechenden Zunahme im Asylbereich, erstreckt sich jedoch auch auf die allgemeinen Verfahren. Dieses Ergebnis wurde erreicht, nachdem im April 2019 ein ausschließlich für asylrechtliche Verfahren zuständiger Senat beim Oberverwaltungsgericht eingerichtet und die Zuständigkeit für Verfahren aus dem Asylbereich bei zwei Senaten konzentriert wurde.

<b>Erledigungen im Jahr:</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
<b>insgesamt:</b>	<b>1.188</b>	<b>1.429</b>	<b>2.134</b>	<b>1.532</b>	<b>1.801</b>
davon allgemeine Verfahren:	1.013	993	1.133	891	934
davon Asylverfahren:	175	436	1.001	641	867

### **3. Weitere Zunahme des Bestands trotz gesteigener Erledigungszahlen**

Die Zahl der am Ende des Jahres 2019 beim Oberverwaltungsgericht noch anhängigen Verfahren hat sich trotz gesteigener Erledigungszahlen gegenüber dem Vorjahr von 754 auf 863 erhöht. Damit haben die Bestandszahlen den höchsten Stand seit dem Jahr 2000 erreicht. Während der Bestand in allgemeinen Verfahren abgebaut werden konnte und wieder den Stand vor fünf Jahren (in 2015) erreicht hat, ist er im Asylbereich – trotz auch hier gesteigener Erledigungszahlen – gegenüber dem Vorjahr deutlich angestiegen.

Die Entwicklung der Bestände stellt sich im Einzelnen wie folgt dar:

<b>Bestand im Jahr:</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
<b>insgesamt:</b>	<b>288</b>	<b>738</b>	<b>574</b>	<b>754</b>	<b>863</b>
davon allgemeine Verfahren:	253	297	270	302	253
davon Asylverfahren:	35	441	304	452	610



#### 4. Verfahrensdauer

Beim Oberverwaltungsgericht wurden Berufungsverfahren (und Anträge auf Zulassung der Berufung) im Durchschnitt in 5,5 Monaten und Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes (Beschwerden in Eilverfahren) in 1,2 Monaten erledigt. Die durchschnittliche Verfahrensdauer beim Oberverwaltungsgericht verringerte sich damit im Jahr 2019 gegenüber dem Vorjahr sowohl bei den Berufungs- als auch bei den Eilverfahren geringfügig. Sie liegt bei den Berufungs- und Eilverfahren im bundesweiten Vergleich gemessen an den – begrenzt aussagekräftigen – Zahlen des Jahres 2018 (neuere Zahlen liegen für die anderen Bundesländer noch nicht vor) deutlich unter dem Bundesdurchschnitt. Das gilt nicht in Asylverfahren. Diese Berufungsverfahren (und Anträge auf Zulassung der Berufung) wurden beim Oberverwaltungsgericht im Durchschnitt in 5,7 Monaten erledigt (Bundesdurchschnitt 2018: 4,2 Monate).

<b>Durchschnittliche Verfahrensdauer im Jahr: (in Monaten)</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
Berufungsverfahren (und Zulassungsverfahren) insgesamt:	4,1	3,1	3,4	5,7	5,5
allein durch Urteil erledigt:	6,5	7,6	8,1	11,9	7,9
Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes:	1,4	1,7	1,6	1,3	1,2
Berufungsverfahren (und Zulassungsverfahren) – nur Asylverfahren:	3,2	1,3	2,6	5,9	5,7

#### Zum Vergleich:

##### **Verfahrensdauer im Bundesdurchschnitt im Jahr 2018:**

Berufungsverfahren (und Zulassungsverfahren) insgesamt:	7,5
allein durch Urteil erledigt:	14,9
Verfahren zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes:	2,7
Berufungsverfahren (und Zulassungsverfahren) – nur Asyl:	4,2

## **5. Personalentwicklung**

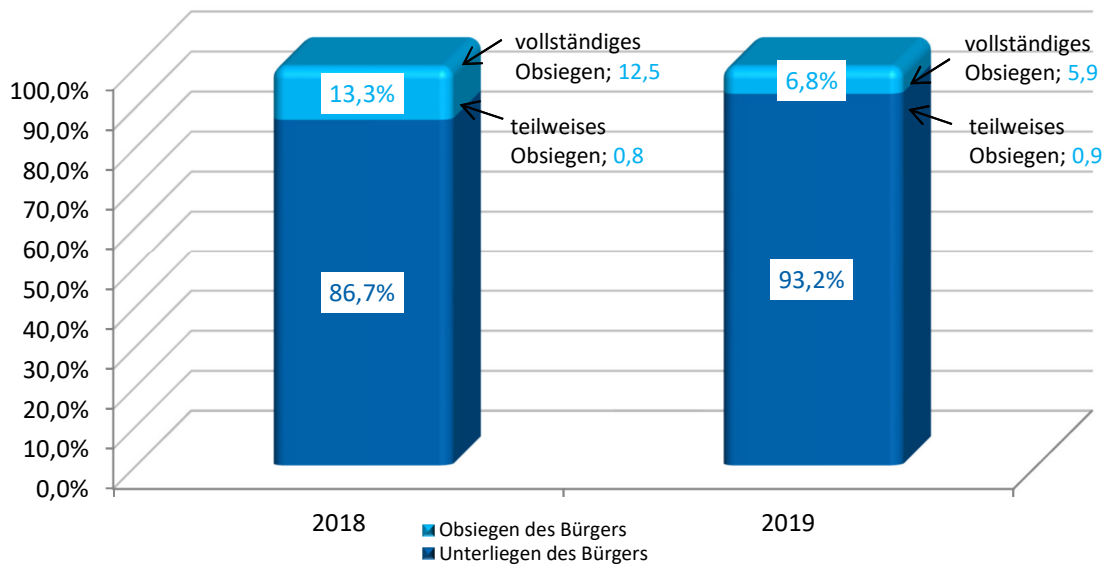
Die Zahl der beim Oberverwaltungsgericht tätigen Richterarbeitskräfte – also ohne die an andere Gerichte (z.B. Bundesverfassungsgericht und Bundesverwaltungsgericht) oder an Ministerien abgeordneten Richter – hat sich in 2019 gegenüber dem Vorjahr von 20 auf 22 Richterarbeitskräfte erhöht. Dies sind die zwei zusätzlichen Stellen, die vom Haushaltsgesetzgeber zusätzlich zur Verfügung gestellt worden waren und mit denen der im April 2019 neu eingerichtete Asylsenat (teil)ausgestattet wurde. Drei der 22 Richterarbeitskräfte sind dauerhaft gebunden für die Arbeit für den Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz, dessen Geschäfte beim Oberverwaltungsgericht geführt werden.

## **6. „Erfolgsquote“ beim Oberverwaltungsgericht**

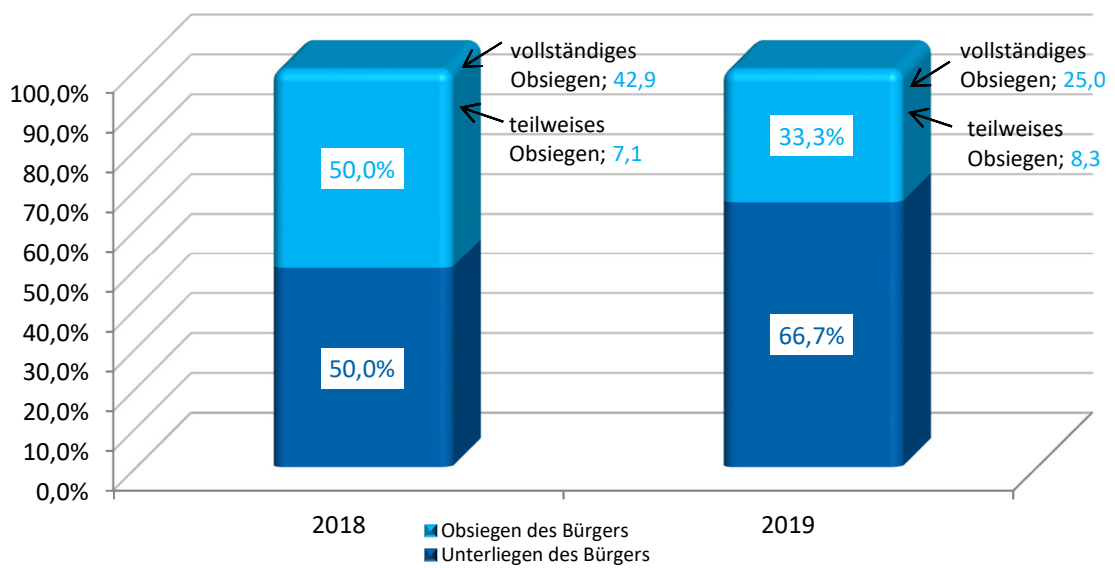
Der Anteil der Berufungsverfahren einschließlich der Zulassungsverfahren, in denen bei streitigen Entscheidungen der Bürger vollständig gegenüber der Behörde obsiegt hat, lag im Jahr 2019 bei 5,9 % (Vorjahr: 12,5 %). Nimmt man die Verfahren hinzu, in denen der Bürger einen Teilerfolg errungen hat, so hatten seine Berufungen einschließlich der Anträge auf Zulassung der Berufung in 6,8 % (Vorjahr: 13,3 %) der Fälle ganz oder teilweise Erfolg. Starken Schwankungen unterliegt die Erfolgsquote in Asylverfahren. Im Jahr 2016 hatten Berufungen der Asylsuchenden einschließlich der Anträge auf Zulassung der Berufung lediglich in 1,7 % der Fälle zumindest teilweise Erfolg. Nachdem die Erfolgsquote im Jahr 2017 aufgrund eines Sondereffekts (sog. Aufstockerklagen Syrien) auf 17,5 % angestiegen war, ging sie im Jahr 2018 auf 4,1 % und im Jahr 2019 auf nur noch 0,9 % zurück.

In Normenkontrollverfahren ging die Erfolgsquote ebenfalls zurück: Während im Vorjahr der Antrag in 50,0 % der Fälle ganz oder zumindest teilweise Erfolg hatte, waren es im Jahr 2019 nur 33,3 %.

### Erfolgsquote Berufungen und Zulassungsanträge



### Erfolgsquote Normenkontrollanträge



#### IV. Ausblick auf 2020

Die Arbeit der Verwaltungsgerichte wird auch im Jahr 2020, wie schon seit dem Jahr 2016, maßgeblich durch die Bewältigung **asyl- und ausländerrechtlicher Verfahren** geprägt sein. In der ersten Instanz entfielen im Jahr 2020 immer noch fast 2/3 der Neueingänge auf diese Sachgebiete; am Oberverwaltungsgericht waren es auch bereits rund 60 %, gegenüber „nur“ rund 50 % im Vorjahr. Die Folgen der sog. Flüchtlingskrise „prägen“ damit zunehmend auch die Arbeit in der zweiten Instanz. Die bisherige Eingangsentwicklung im Jahr 2020 zeigt, dass am Oberverwaltungsgericht der Scheitelpunkt mit den jetzt über 1.000 Eingängen allein im Jahr 2019 voraussichtlich noch nicht erreicht ist.

Die Ordnung des **Migrations- und Flüchtlingsrechts** ist eine der großen Aufgaben unserer Zeit. Die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist in diesem Kontext ein zentraler Baustein. Rechtsschutz und Rechtssicherheit müssen zügig gewährt werden und auch gewährt werden können, damit (Integrations)Anstrengungen der Rechtsmittelführer auf der einen Seite, die einen Anspruch darauf haben, Gewissheit über ihren Status und damit verbundene Lebensperspektiven zu erhalten, aber auch die Arbeit der Ausländerbehörden auf der anderen Seite nicht konterkariert werden. Hierfür haben der Haushaltsgesetzgeber und das Ministerium der Justiz in erster Linie durch einen kontinuierlichen Aufbau des Personalbestandes in der Verwaltungsgerichtsbarkeit in den vergangenen drei Jahren in Rheinland-Pfalz das Mögliche getan.

Dieser unverzichtbare Personalaufbau vollzog sich aber naturgemäß nicht „von heute auf morgen“. Erst im Jahr 2019 konnte zum ersten Mal mit dem bereits seit dem Jahr 2016 tatsächlich benötigten „Sollbestand“ von (nach Köpfen) 39 Richtern am Verwaltungsgericht in Trier gearbeitet werden. Der vermeldete Rückgang der Asylanträge beim BAMF und der kontinuierliche Abbau der Asylbestände seit Januar 2018 (nachdem im Dezember 2017 am Verwaltungsgericht Trier der Scheitelpunkt der Asylbestände erreicht war) darf keinesfalls zu dem Fehlschluss verleiten, die Belastung der Verwaltungsgerichte ginge in gleichem Umfang oder gar abrupt zurück. Allein die Abarbeitung des immer noch enormen Bestandes von insgesamt 3.183 Verfahren Ende 2019 nur in Asylsachen am **Verwaltungsgericht Trier** ist schon rein rechnerisch innerhalb der kommenden zwei Jahre eine enorme Herausforderung.

Dass die damit verbundenen Laufzeiten die Grenze des Akzeptablen im Falle eines Abzugs von Personal ohnehin überschreiten würden, bedarf kaum einer Erwähnung. Selbst diese Prognose ist im Übrigen noch optimistisch. Aufgrund der seitens des BAMF vorgenommenen Überprüfungsverfahren älterer Asylentscheidungen ist schon deshalb ein erneuter Verfahrensanstieg nicht ausgeschlossen. Im Januar 2020 hat das BAMF ferner mitgeteilt, dass bei ihm weitere 3.431 Asylverfahren anhängig sind, für die im Falle eines Rechtsmittels die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts Trier besteht. Hinzu kommt schließlich der enorme Anstieg an Verfahren, die mündlich zu verhandeln sind (im Jahr 2019: 4.008 Asylverfahren; zum Vergleich: 2016: 937, 2017: 1.890, 2018: 3.415). Der Aufwand für die Bearbeitung der einzelnen Verfahren ist damit deutlich angewachsen. Zudem ist es angesichts der politischen Lage insbesondere im Nahen Osten unsicher, ob die Zahlen der Asylbewerber nicht wieder deutlich ansteigen. Es bleibt daher dabei, dass die vor allem in den Jahren 2017 und 2018 in der rheinland-pfälzischen Verwaltungsgerichtsbarkeit neu eingestellten Richterinnen und Richter zunächst auch künftig dort eingesetzt werden müssen. Für den kommenden Haushalt 2021 ist daher die dringende Bitte verbunden, dass zwar keine weiteren Stellen für die Verwaltungsgerichte eingestellt, aber sämtliche kw-Vermerke – auch für die neu eingestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Unterstützungsbereich – fortgeschrieben werden.

Zur Bewältigung der im Jahr 2019 auf einen neuen Höchststand angestiegenen Eingangszahlen im Asylbereich am **Oberverwaltungsgericht** und vor allem für die zügige Bearbeitung des Bestandes von insgesamt 600 Asylverfahren (Stichtag: 31.1.2020) wäre es wünschenswert, wenn dem Oberverwaltungsgericht in absehbarer Zeit (jedenfalls aber im nächsten Haushalt für das Jahr 2021) eine zusätzliche Stelle zur Verfügung gestellt werden könnte. Mit diesem Schritt würde der **Asylsenat als Spezialsenat**, der im April 2019 eingerichtet wurde, mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern komplettiert (zur Erinnerung: im Doppelhaushalt 2019/2020 hatte der Haushaltsgesetzgeber zwei zusätzliche Stellen eingestellt). Nur dann wird es möglich sein, die Asylbestände am Oberverwaltungsgericht nicht nur auf dem derzeitigen (hohen) Niveau zu halten, was angesichts der massiv angestiegenen Eingangszahlen bereits ein Erfolg ist, sondern auch abzubauen.

Um zunächst auch ohne einen personellen Zuwachs weiterhin alle organisatorischen und technischen Möglichkeiten auszuschöpfen und den zahlenmäßig „zugelaufenen“ Asylsenat (13. Senat) kurzfristig zu entlasten, wurden ab dem 1. Januar 2020 bis auf weiteres die **Dublin- und Drittstaatenverfahren** dem u.a. für Ausländerrecht zuständigen 7. Senat zugewiesen. Die Bündelung dieser rund 90 (Bestand Januar 2020) thematisch abgrenzbarer Verfahren soll auch dazu dienen, dem Verwaltungsgericht Trier Leitentscheidungen vorgeben zu können in einem Bereich, in dem eine vergleichsweise hohe Vollzugserwartung besteht. In der Sache geht es in diesen Verfahren grundsätzlich nicht darum zu beurteilen, ob dem Betroffenen in seinem Herkunftsland Verfolgung droht, sondern (allein) darum, ob der Rückführung in ein Drittland – in dem ein Asylantrag zu stellen gewesen wäre oder in dem sogar bereits ein Asylverfahren durchgeführt wurde – rechtliche Gründe entgegenstehen (Stichwort: „systemische Mängel“). Die größte Zahl an Verfahren entfällt hier auf Italien, gefolgt von Bulgarien und Griechenland. Der Senat strebt noch in der ersten Jahreshälfte 2020 Grundsatzentscheidungen zu Italien und Bulgarien an.

## **V. Auswahl Entscheidungen im Jahr 2019**

### **1. Senat**

1. Baugenehmigung für Studentenwohnheim mit Stellplätzen in Koblenz rechtswidrig

Die Baugenehmigung zur Errichtung eines Studentenwohnheims mit Stellplätzen auf einem Grundstück in Koblenz-Metternich ist rechtswidrig, weil die genehmigten Stellplätze zu unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen für einen Nachbarn führen.

(Urteil vom 23. Mai 2019 – 1 A 11371/18.OVG; vgl. PM Nr. 17/2019)

## 2. Windenergieanlagen bei Boppard nahe dem UNESCO-Welterbe Oberes Mittelrheintal

Der Rhein-Hunsrück-Kreis muss über den Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung für drei Windenergieanlagen auf dem Gebiet der Stadt Boppard in der Nähe des UNESCO-Welterbes Oberes Mittelrheintal erneut entscheiden.

(Urteil vom 6. Juni 2019 – 1 A 11532/18.OVG; vgl. PM Nr. 23/2019)

## **2. Senat**

### 1. Zur hinreichenden Aktualität dienstlicher Beurteilungen

Die dienstlichen Beurteilungen der Bewerber um ein höher bewertetes Amt müssen weitestgehend vergleichbar und hinreichend aktuell sein. Maßgeblicher Anknüpfungspunkt für die Bestimmung der hinreichenden Aktualität der für Besetzungsentscheidungen herangezogenen dienstlichen Beurteilungen ist der Zeitpunkt der vom Dienstherrn getroffenen Besetzungsentscheidung; dies ist regelmäßig der Zeitpunkt der rechtsverbindlichen Abfassung des Besetzungsberichts bzw. –vermerks durch den für die Besetzungsentscheidung zuständigen Amtswalter.

(Beschluss vom 8. Januar 2019 – 2 B 11406/18.OVG)

### 2. Zu den Grenzen der Ausstrahlungspflicht von Rundfunkanstalten im Hinblick auf Wahlwerbespots politischer Parteien

Der grundsätzliche Anspruch politischer Parteien nach § 5 Abs. 1 Parteiengesetz i.V.m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz – GG – auf Ausstrahlung eines Wahlwerbespots im Rahmen der ihr eingeräumten Sendezeit und zugeteilten Sendeplätze besteht nicht schrankenlos. Im Rahmen seiner Gesamtverantwortung für seine Rundfunkanstalt ist es dem Intendanten nicht verwehrt, Wahlwerbespots daraufhin zu überprüfen, ob sie gegen allgemeine

Strafgesetze verstoßen. Zur Zurückweisung eines Wahlwerbspots ist er vor dem Hintergrund der verfassungsrechtlichen Wertentscheidung des Art. 21 Abs. 1 Satz 1 sowie Art. 3 Abs. 1 GG allerdings nur dann befugt, wenn der Wahlwerbspot evident gegen die allgemeinen Strafgesetze verstößt und dieser Verstoß nicht leicht wiegt. Es ist dem Intendanten in diesem Rahmen nicht zuzumuten, sich an schwerwiegenden, offensichtlich rechtswidrigen Tätigkeiten Dritter, auch nicht politischer Parteien, zu beteiligen.  
(Beschluss vom 26. April 2019 – 2 B 10639/19.OVG)

### **3. Senat**

Zurückstufung eines Polizeibeamten

Bei einem Polizeibeamten, der seine Vorgesetztenstellung gegenüber ihm untergebenen Beamten und Kommissaranwärtern mehrfach in pflichtwidriger Weise ausnutzt, ist grundsätzlich eine Zurückstufung, auch um mehrere Besoldungsgruppen, der Ausgangspunkt der disziplinarischen Überlegungen.  
(Beschluss vom 29. November 2019 – 3 B 11532/19.OVG)

### **6. Senat**

1. Keine Einbeziehung von Kosten für die Löschwasservorhaltung in die Wasserversorgungsgebühren

Der Zweckverband Wasserversorgung Sickingerhöhe-Wallhalbtal (Landkreis Südwestpfalz) darf die Kosten für die Löschwasservorhaltung nicht in die Ermittlung der Höhe der Wassergebühren einstellen.  
(Urteil vom 18. März 2019 – 6 A 10460/18.OVG; vgl. PM Nr. 11/2019)



## 2. Verkaufsoffene Sonntage in Andernach im Jahr 2018 teilweise rechtswidrig

Die Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen durch die Stadt Andernach am 29. April 2018 aus Anlass der „Auto- und Freizeitschau“ und am 1. Juli 2018 aus Anlass der Veranstaltung „Andernach schmeckt“ war rechtswidrig und unwirksam. Die Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags am 30. September 2018 aus Anlass des „Michelsmarktes“ war hingegen rechtmäßig und wirksam. (Urteil vom 19. September 2019 – 6 C 11131/18.OVG, vgl. PM Nr. 24/2019)

## **7. Senat**

### 1. Al Nur-Kindergarten in Mainz muss schließen

Die Erlaubnis zum Betrieb des Al Nur-Kindergartens ist zu Recht widerrufen worden, weil das Wohl der in der Einrichtung betreuten Kinder gefährdet und der Antragsteller als Träger der Einrichtung nicht bereit oder nicht in der Lage ist, die Gefährdung abzuwenden. Es besteht die konkrete Gefahr, dass die gesellschaftliche Integration der Kinder erschwert wird. Der Antragsteller hat nicht im erforderlichen Umfang die ihm als Träger der Einrichtung obliegenden Maßnahmen ergriffen, um einem Abgleiten der betreuten Kinder in eine religiös geprägte Parallelgesellschaft vorzubeugen.

(Beschluss vom 29. April 2019 – 7 B 10490/19.OVG; vgl. PM Nr. 16/2019)

### 2. Waffenrechtliche Erlaubnisse zu Recht wegen „Reichsbürger“-Verhaltens widerrufen

Einem Mediziner, der als Jäger und Sportschütze mehrere Waffenbesitzkarten besaß, wurden diese waffenrechtlichen Erlaubnisse zu Recht wegen waffenrechtlicher Unzuverlässigkeit widerrufen, weil er wesentliche Begründungselemente der so genannten Reichsbürgerbewegung vertritt und die Existenz der Bundesrepublik Deutschland in Abrede stellt.

(Urteil vom 23. Oktober 2019 – 7 A 10555/19.OVG; vgl. PM Nr. 29/2019)

## **8. Senat**

1. Keine Irreführung der Verbraucher durch „FEDI“-Flaschenetikett für teilweise gegorenen Traubenmost

Es stellt keine Irreführung des Verbrauchers dar, wenn ein teilweise gegorener Traubenmost, der sich nicht mehr in Gärung befindet, in einer fest verschlossenen Flasche mit der Bezeichnung „FEDI“ und der Abbildung einer weißen Feder sowie dem Zusatz „haltbar und dicht verschlossen“ auf dem Etikett in Verkehr gebracht wird.

(Urteil vom 13. März 2019 – 8 A 11522/18.OVG; vgl. PM Nr. 14/2019)

2. Klage gegen Bau einer zweiten Rheinbrücke bei Wörth überwiegend erfolglos

Der Planfeststellungsbeschluss des Landesbetriebs Mobilität für den Neubau einer zweiten Rheinbrücke zwischen Wörth und Karlsruhe ist nur insoweit rechtswidrig und nicht vollziehbar, als er die Errichtung der Rheinbrücke nicht nur als freitragendes Bauwerk, sondern auch als Pfeilerbrücke umfasst. Im Übrigen begegnet er jedoch keinen durchgreifenden rechtlichen Bedenken.

(Urteil vom 6. November 2019 – 8 C 10240/18.OVG; vgl. PM Nr. 31/2019)

## **10. Senat**

1. Burkini-Verbot in der Badeordnung der Stadt Koblenz gleichheitswidrig

Die am 1. Januar 2019 in Kraft getretene Regelung der Haus- und Badeordnung für die Bäder der Stadt Koblenz über die zulässige Badekleidung, die ein grundsätzliches Verbot des Tragens von Burkinis enthält, verstößt gegen das verfassungsrechtliche Gleichbehandlungsgebot.

(Beschluss vom 12. Juni 2019 – 10 B 10515/19.OVG; vgl. PM Nr. 19/2019)

2. Entlassung eines Soldaten auf Zeit wegen Verweigerung des Handschlags gegenüber Frauen

Die auf religiösen Gründen beruhende Weigerung eines Soldaten auf Zeit, Frauen die Hand zu geben, rechtfertigt seine Entlassung.

(Beschluss vom 8. Oktober 2019 – 10 B 11109/19.OVG; vgl. PM Nr. 26/2019)

### **13. Senat**

Asylfolgeantrag des „Prümer Taliban“ unanfechtbar abgelehnt

Die Klage des sogenannten „Prümer Taliban“ – ein afghanischer Staatsangehöriger, der sich in einer Kirchengemeinde in Berlin aufhielt – gegen die Ablehnung seines Asylfolgeantrags ist nunmehr rechtskräftig abgewiesen, nachdem das Obergerverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz seinen Antrag auf Zulassung der Berufung gegen das klageabweisende Urteil des Verwaltungsgerichts Trier abgelehnt hat.

(Beschluss vom 7. Juni 2019 – 13 A 10816/19.OVG, vgl. PM Nr. 20/2019)

Nicht immer erreichen bedeutsame Verfahren der **Verwaltungsgerichte** das Obergerverwaltungsgericht als zweite Instanz, sondern werden dort abschließend entschieden. Als Beispiel hierfür lassen sich anführen:

1. **Verwaltungsgericht Koblenz**, Beschluss vom 12. August 2019 – 3 L 735/19.KO

Eilantrag der AfD-Stadtratsfraktion Neuwied gegen personelle Besetzung einer Delegationsreise bleibt ohne Erfolg (vgl. PM des Verwaltungsgerichts Koblenz Nr. 28/2019).

2. **Verwaltungsgericht Koblenz**, Urteil vom 22. November 2019 – 5 K 234/19.KO

Land muss sich an Versorgungslasten für den ehemaligen Koblenzer Oberbürgermeister beteiligen (vgl. PM des Verwaltungsgerichts Koblenz Nr. 36/2019).

### 3. **Verwaltungsgericht Mainz**, Urteil vom 20. März 2019 – 3 K 532/18.MZ

Der Eigentümer eines Wohngrundstücks kann von der Gemeinde grundsätzlich keinen Schutz vor Regenwasser aus dem angrenzenden hängigen Außenbereichsgelände einfordern. Der Grundstückseigentümer ist zu zumutbaren Vorsorgemaßnahmen selbst verpflichtet (vgl. PM des Verwaltungsgerichts Mainz Nr. 5/2019).

### 4. **Verwaltungsgericht Mainz**, Urteil vom 10. Mai 2019 – 4 K 756/18.MZ

Die Rücknahme der Einbürgerung eines in Deutschland geborenen und mit einer Deutschen verheirateten palästinensischen Arztes war rechtswidrig, weil die Einbürgerungsbehörde die ihm vorgeworfenen verfassungsfeindlichen Bestrebungen nicht nachweisen konnte.

### 5. **Verwaltungsgericht Neustadt an der Weinstraße**, Beschlüsse vom 13. Mai 2019 – 3 K 1471/16.NW, 3 K 602/16.NW und 3 K 415/16.NW

Verwaltungsgericht legt Neuregelungen des Landesfinanzausgleichsgesetzes dem Verfassungsgerichtshof Rheinland-Pfalz vor (vgl. PM des Verwaltungsgerichts Neustadt an der Weinstraße Nr. 16/2019).

### 6. **Verwaltungsgericht Trier**, Beschluss vom 21. Juni 2019 – 7 L 2043/19.TR

Mit dem Bauvorhaben "Umbau und Erweiterung der Jugendherberge Saarblick" darf nicht fortgefahren werden, bis über den Widerspruch einer Nachbarin gegen die der Beigeladenen erteilte Baugenehmigung entschieden ist. Die Antragstellerin könne sich insbesondere auf eine mögliche Verletzung nachbarschützender Regelungen berufen, da nicht auszuschließen sei, dass es durch eine in unmittelbarer Nähe ihres Grundstücks geplante Busbucht zu erhöhten Verkehrslärmimmissionen komme (vgl. PM des Verwaltungsgerichts Trier Nr. 13/2019).

## 7. **Verwaltungsgericht Trier**, Urteil vom 18. April 2019 – 3 K 5849/18.TR

Das Verwaltungsgericht hat einen hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen, der mehr als 16 Monate unerlaubt dem Dienst ferngeblieben ist, aus dem Dienst entfernt (vgl. PM des Verwaltungsgerichts Trier Nr. 15/2019).

Pressemitteilungen und Terminshinweise des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz finden Sie im Internet unter [www.ovg.im.rlp.de](http://www.ovg.im.rlp.de).

Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts können zudem unter [entscheidungen@ovg.mjv.rlp.de](mailto:entscheidungen@ovg.mjv.rlp.de) angefordert werden.